



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

6. Juli 1965.

Nr. 3616

I.

Die Einwohnergemeinde Mümliswil unterbreitet dem Regierungsrat einen speziellen Zonenplan "Untere Altmatt", umfassend die Grundstücke GB Mümliswil Nr. 751, 1142 und 336 mit spezieller Zonenordnung zur Genehmigung.

Der spezielle Zonenplan mit Zonenordnung lag vom 25. März bis 24. April 1965 nach vorausgegangener ordnungsgemässer Publikation auf. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 1965 wurden der Plan und die Zonenordnung genehmigt. Ein entsprechender Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung liegt bei den Akten.

II.

Verfahrensmässig wurde die Auflage ordnungsgemäss durchgeführt. Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Der Teilzonenplan wurde von den zuständigen Instanzen des Bau-Departementes geprüft und in Ordnung befunden. Er bedingt jedoch noch einen speziellen Bebauungsplan bezüglich der Stellung der zu entrichtenden Mehrfamilienhäuser und deren Erschliessung. Auf keinen Fall kann eine Erschliessung direkt auf die Kantonsstrasse erfolgen. Als vordringliches Bauvorhaben wurde der nördlichste Wohnblock bezeichnet. Seine Lage ist allseits unbestritten. Ebenso ist eine Erschliessung möglich. Die Gemeinde legte daher noch einen Plan bei, in dem dieser Wohnblock eingezeichnet ist.

Art. 3 der Zonenordnung lautet: "In der genannten Zone dürfen Wohnblöcke mit maximal drei Wohngeschossen und einem Unterge-

schoß mit den dazugehörigen Garagen und Abstellplätzen erstellt werden." Der Begriff des Untergeschosses ist dabei unklar. Gemäss § 15 des kantonalen Normalbaureglementes dürfen Kellergeschosse nicht mehr als 1,50 m aus dem Erdboden herausragen. Daher ist auf diese Bestimmung zu verweisen. Demnach muss Art. 3 der Zonenordnung lauten: "In der genannten Zone dürfen Wohnblöcke mit maximal drei Wohngeschossen und einem Untergeschoss (im Sinne von § 15 des kantonalen Normalbaureglementes) mit den dazugehörigen Garagen und Abstellplätzen erstellt werden."

Art. 6 regelt das Beschwerdeverfahren. Der Gemeinderat als Beschwerdeinstanz wurde dabei übergangen, was nach den kantonalen Vorschriften unzulässig ist. Die Bestimmung muss daher lauten: "Beschwerden gegen Entscheide der Baubehörde auf Grund dieser Zonenordnung sind dem Gemeinderat und gegen dessen Entscheide dem Regierungsrat einzureichen; die Frist beträgt in jedem Falle 14 Tage von der schriftlichen Zustellung des Entscheides an gerechnet." Die Einwohnergemeinde wird angewiesen, die Zonenordnung entsprechend zu ändern und vier unterzeichnete Exemplare sowie vier Exemplare der beiden Pläne dem kantonalen Bau-Departement zuhanden der kantonalen Planungsstelle einzureichen.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Zonenplan "Untere Altmatt" Mülliswil wird genehmigt.
2. Die Zonenordnung zum speziellen Zonenplan "Untere Altmatt" wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

Art. 3: "In der genannten Zone dürfen Wohnblöcke mit maximal drei Wohngeschossen und einem Untergeschoss (im Sinne von § 15 des kantonalen Normalbaureglementes) mit den dazugehörigen Garagen und Abstellplätzen erstellt werden."

Art. 6: "Beschwerden gegen Entscheide der Baubehörde auf Grund dieser Zonenordnung sind dem Gemeinderat, gegen dessen Entscheide dem Regierungsrat einzureichen; die Frist beträgt in jedem Falle 14 Tage von der schriftlichen Zustellung des Entscheides an gerechnet."

3. Die Einwohnergemeinde Mümliswil wird angewiesen, dem kantonalen Bau-Departement je 4 unterzeichnete Pläne sowie 4 im Sinne von Ziff. 2 abgeänderte Zonenordnungen zuzustellen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 24.--

Publikationskosten: Fr. 14.--

Fr. 38.--
=====

(Staatskanzlei Nr. 550) KK

Der Staatsschreiber:



Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt
Kant. Tiefbauamt
Kant. Planungsstelle (3), mit Akten und Plänen
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Amtschreiberei Balsthal (2), (Pläne und Zonenordnung folgen)
Ammannamt Mümliswil (2)
Baukommission Mümliswil (2)

... ..

Journal of Interpersonal Violence 26(10)br/>© The Author(s) 2011
Reprints and permissions:
<http://www.sagepub.com/journalsPermissions.nav>

Figure 1. Schematic representation of the experimental design. The subjects were divided into two groups: the control group and the experimental group. The control group was divided into two subgroups: the control group and the control group. The experimental group was divided into two subgroups: the experimental group and the experimental group.

10. *Chlorophyll a* and *Chlorophyll b* were determined by the method of Arar and Collins (1971).